



Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Bewilligung gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserentnahme aus zwei Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Homburg vor der Höhe

Stand: 14.04.2024

Die Stadtwerke Bad Homburg vor der Höhe, Steinmühlstraße 26, 61352 Bad Homburg vor der Höhe, beantragen eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus den Gewinnungsanlagen von:

- **Tiefbrunnen „Lange Meile“**,
Gemarkung Gonzenheim, Flur 15, Flurstück 46/2

in Höhe von **800.000 Kubikmetern pro Jahr** und dem

- **Tiefbrunnen „Ober-Eschbach III“ (Gemeindebrunnen)**,
Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 2, Flurstück 86/2

in Höhe von **120.000 Kubikmetern pro Jahr**.

Die Offenlegung der Unterlagen nach § 11 WHG in Verbindung mit § 9 Hessisches Wassergesetz (HWG) und § 73 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erfolgt unter Einschränkungen gemäß § 1 Absatz 11 und § 3 Absatz 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Antrag auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme
aus zwei Gewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Homburg vor der Höhe

Der Antrag sowie die zugehörigen Anlagen zum wasserrechtlichen Verfahren liegen in der Zeit

vom **15. April 2024** (erster Tag) bis **15. Mai 2024** (letzter Tag)

bei der

Stadt Bad Homburg vor der Höhe
Rathausplatz 1
61352 Bad Homburg

zur Einsicht aus.

Bedenken gegen das Vorhaben der Grundwasserentnahme können gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 HVwVfG

bis zum **15. Mai 2024** (letzter Tag)

beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17a + 17b
65205 Wiesbaden
(E-Mail: grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de)

Dienstzeiten: montags bis donnerstags von 9 bis 12 und 13:30 bis 15:30 Uhr, freitags von 9 bis 12 Uhr

und bei der

Stadt Bad Homburg vor der Höhe
Rathausplatz 1
Stadtbüro (Erdgeschoss)
61352 Bad Homburg

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Soweit eine Gewässerbenutzung beabsichtigt ist, die durch das obige Vorhaben beeinträchtigt wird, sollte ein entsprechender Antrag auf Zulassung vor Ablauf der vorbezeichneten Frist gestellt werden.

Die Einwendungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Soweit Name und Anschrift bei der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Verfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

In den Einwendungen sind der Name sowie die Anschrift leserlich anzugeben, damit bei Bedarf eine Benachrichtigung über den Erörterungstermin erfolgen kann und an dem Erörterungstermin teilgenommen werden kann.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (sogenannte gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Name, Beruf und Anschrift in vertretender Position der übrigen Unterzeichnenden zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unberücksichtigt bleiben. Auch gleichförmige Einwendungen mit nicht oder unleserlich angegebenen Namen oder unleserlich angegebener Anschrift können unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden anschließend mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, an einem vom Regierungspräsidium bestimmten Termin erörtert.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von Behördenseite in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 73 Absatz 6 Satz 3 und 4 HVwVfG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 HWG) über den Termin benachrichtigt.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwanderinnen und Einwander und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer beziehungsweise eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie beziehungsweise ihn verhandelt werden kann.

Ersatzweise kann statt des Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 2 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) beziehungsweise als Ersatz einer Online-Konsultation auch eine Telefon- oder Videokonferenz gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 PlanSiG durchgeführt werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter <https://rp-darmstadt.hessen.de>, im Bereich [Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise](#) (<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise>).

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 41.1-79 e 04.34/2-2020/5

Wiesbaden, 14. April 2024